

# RS Vwgh 1994/11/30 93/03/0294

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.1994

## Index

20/11 Grundbuch

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

GBG 1955 §10;

GBG 1955 §3 Abs3;

StVO 1960 §93 Abs1;

## Rechtssatz

Eine Gartenfläche bzw Parkfläche in der Größe von 9482 m<sup>2</sup> kann durchaus eine Einheit mit einem Wohngebäude darstellen; welches sich auf einem unmittelbar angrenzenden demselben Eigentümer gehörenden Grundstück befindet. Wenn daher die Behörde die gesamte Grundfläche als Einheit und somit als bebaute Liegenschaft iSd § 93 Abs 1 StVO ansieht, kann dies nicht als rechtswidrig erkannt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993030294.X03

## Im RIS seit

29.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)